

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Landtag

[urn:nbn:de:bsz:31-218461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218461)

9. November 1921 (am zehnten Tage nach dem Wahltag) erfolgten Zusammentritt des neuen Landtags keine Volksvertretung (Landtag) vorhanden gewesen. Diese Lücke hat das Gesetz vom 23. September 1921 durch Verlängerung der im Gesetz vom 28. März 1919 vorgesehenen Frist für die Fortdauer der Nationalversammlung als Landtag (15. Oktober 1921) „bis zum Tage des Zusammentritts des am 30. Oktober 1921 neu zu wählenden Landtags“ beseitigt.

3. Landtag.

Die Gesetzgebung wird ausgeübt teils durch das Volk unmittelbar im Wege des Volksvorschlagsrechts (Volkssinitiative) und der Volksabstimmung (Volksreferendum), teils durch die vom Volk gewählte Volksvertretung (Landtag).

Der Landtag (Einkammersystem) besteht aus den Abgeordneten des Badischen Volkes. Sämtliche Abgeordnete werden in Zeiträumen von vier Jahren gewählt. Die Eigenschaft als Abgeordneter endet vier Jahre nach dem Tage der Wahl. Die Mitgliedschaft im Landtag erlischt durch Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen.

Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in vier Sitzungsperioden von je einjähriger Dauer. Der Landtag versammelt sich alljährlich. Der neugewählte Landtag tritt kraft eigenen Rechts am zehnten Tage nach dem Wahltag zusammen.

Der Landtag prüft die Vollmacht seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer für die Dauer der Sitzungsperiode.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ihre parlamentarische Immunität und ihr Recht auf Zeugnisverweigerung sind durch die §§ 42 bis 44 der Verfassung gewahrt.

Der Landtag kann sich mit allen von ihm selbst zu seiner Beratung für geeignet erachteten Gegenständen beschäftigen. Er übt die Gesetzgebung und Vollziehung nach Maßgabe der Verfassung aus. Der gesetzlichen Regelung bedürfen allgemeine Anordnungen, welche die Freiheit der Person oder das Eigentum betreffen oder bestehende Gesetze ändern, erläutern oder aufheben. Alle Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gesetzesform. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden. Der Landtag prüft den Staatsvoranschlag und erläßt das Finanzgesetz. Anleihen können in der Regel nur auf Grund eines Gesetzes aufgenommen werden. Ohne Zustimmung des Landtags darf keine Domäne veräußert werden. Jedem Mitglied des Landtags ist die freie Einsicht in die gesamte Staatsverwaltung zugesichert.

Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich; unter gewissen Voraussetzungen können sie geheim werden. Der Landtag beschließt, wo in der Verfassung nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, nach der einfachen Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich; jedoch sind alle Beschlüsse gültig, welche gefaßt sind, ohne daß die Beschlussunfähigkeit vor der Abstimmung festgestellt wurde. Zur gültigen Beschlussfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung oder ein Gesetz, das den für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt ist, ergänzt, erläutert oder abgeändert wird, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags erforderlich.

Die Annahme eines Gesetzentwurfs sowie die Ablehnung einer Regierungsvorlage kann nur auf Grund einer zweimaligen Beratung und Abstimmung in bestimmten Zwischenräumen erfolgen.

Die Vollziehung, d. h. die Durchführung der Gesetze und die Leitung des Staatswesens, wird ausgeübt durch das Volk, den Landtag und das von diesem berufene Staatsministerium.

Nach jeder Neuwahl beruft der Landtag die Mitglieder des Staatsministeriums. Zahl und Geschäftskreis der Minister wird durch Gesetz geregelt¹⁾. Sie werden aus den zum Landtag

¹⁾ Das Gesetz vom 2. April 1919, den Geschäftskreis der Ministerien betreffend, bestimmte die Zahl der Minister auf sieben. Das Abänderungsgesetz vom 4. August 1920 hat die Zahl der Minister auf fünf herabgesetzt (weggefallen: das Ministerium des Auswärtigen und das Ministerium für militärische Angelegenheiten). Der Geschäftskreis der Ministerien ist zurzeit wie folgt abgegrenzt: 1. Inneres (Ministerium des Inneren), 2. Justiz (Justizministerium), 3. Kultus und Unterricht (Unterrichtsministerium), 4. Soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium) und 5. Finanzen (Finanzministerium). Die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten sowie die mit dem Vorkrieg im Staatsministerium verbundenen Geschäfte werden in einer besonderen Ministerialabteilung erledigt, die jeweils demjenigen Ministerium beigegeben wird, das der Staatspräsident verwaltet. — In der 4. Sitzung des neuen Landtags am 21. November 1921 wurden die bisherigen Minister wiedergewählt: die Abgeordneten Adam Kemmle — Soz. — (Inneres), Gustav Trunk — Zentr. — (Justiz), Dr. Hermann Hummel — Dem. — (Kultus und Unterricht), Dr. Wilhelm Engler — Soz. — (Soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten) und Heinrich Adhler — Zentr. — (Finanzen). Als Staatspräsident ist Unterrichtsminister Dr. Hummel — Dem. — (bisher Justizminister Trunk — Zentr. —), als dessen Stellvertreter Justizminister Trunk — Zentr. — (bisher Minister des Inneren Kemmle — Soz. —) gewählt worden.

wählbaren Staatsbürgern für ihre Geschäftskreise in öffentlicher Sitzung gewählt. Aus den Ministern ernennt der Landtag alljährlich den Präsidenten, der die Amtsbezeichnung „Staatspräsident“¹⁾ führt, und seinen Stellvertreter. Dem Staatsministerium können nach Bedarf Mitglieder ohne eigenen Geschäftskreis (Staatsräte)²⁾ vom Landtag beigeordnet werden, doch darf ihre Anzahl die Zahl der Minister nicht übersteigen. Sie werden wie die Minister gewählt.

Der Landtag hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzmäßigkeit oder Lauterkeit von Regierungshandlungen angezweifelt wird. Er kann jederzeit durch einen Beschluß, dem die Mehrheit sämtlicher Abgeordneten zustimmt, die Mitglieder des Staatsministeriums oder einzelne derselben abberufen.

Der Landtag hat das Recht, die Mitglieder des Staatsministeriums wegen Verfassungsverletzung oder schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen.

Das eigentliche Vollziehungsorgan, das Staatsministerium, steht somit in weitgehendem Maße unter der Leitung und Kontrolle des Landtags und kann die Staatsgewalt nur im Sinne der Mehrheit des Landtags vollziehen. Solange der Landtag nicht versammelt ist, erläßt das Staatsministerium — vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Landtags — aber auch die durch das Staatswohl dringend gebotenen Verordnungen, deren Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, einschließlich der vorübergehenden Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte (Notgesetze).

Der Landtag vertagt sich nach eigenem Beschluß und bestimmt in der Regel die Zeit seines Wiederzusammentritts. Er ist vor Ablauf der Landtagsperiode durch das Staatsministerium alsbald aufzulösen, wenn es von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt wird und bei der binnen einem Monat vorzunehmenden Volksabstimmung die Mehrheit der stimmberechtigten Staatsbürger diesem Verlangen beigetreten ist. Das Staatsministerium hat gleichzeitig mit der Auflösung die Neuwahlen anzuberäumen, welche längstens binnen einem Monat nach der Auflösung stattfinden müssen.

Von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern kann das Volksvorschlagsrecht (Volksinitiative) ausgeübt und die Volksabstimmung (Volksreferendum) verlangt werden.

Das Volksvorschlagsrecht umfaßt das Begehren nach Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, einschließlich der Verfassungsgesetze. Wird dem Verlangen vom Landtag nicht entsprochen, so ist es zur Volksabstimmung zu bringen. Diese ist entscheidend.

Der Volksabstimmung unterliegen notwendig alle Gesetze, durch welche die Verfassung abgeändert wird. Alle anderen Gesetze, soweit sie nicht der Volksabstimmung ausdrücklich entzogen sind (von einer Zweidrittel-Mehrheit des Landtags als dringend erklärte Gesetze zur Erhaltung des öffentlichen Friedens, der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, das Finanzgesetz sowie die Gesetze über Steuern und Abgaben, wenn nicht das Staatsministerium die Volksabstimmung beschließt), unterliegen der Volksabstimmung dann, wenn es von dem Staatsministerium beschlossen oder von der zur Volksinitiative berechtigten Anzahl von Staatsbürgern (80 000) binnen drei Monaten nach Annahme des Gesetzes im Landtag verlangt wird. Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Bei Verfassungsänderungen entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit, sonst die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Das Verfahren war durch Gesetz zu regeln; die vorläufige Regelung ist durch das Gesetz über die Landtagswahlen, das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung (Landtagswahlgesetz) vom 29. Juli 1920, abgeändert durch das Gesetz vom 23. September 1921, erfolgt (siehe auch den nächsten Abschnitt).

4. Landtagswahlrecht.

Die Grundlagen des Wahlrechts zum Badischen Landtag bilden die §§ 3 und 25 der Badischen Verfassung vom 21. März 1919.

Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, beim Volksvorschlagsrecht und bei der Volksabstimmung sind alle zur Reichstagswahl berechtigten Reichsdeutschen ohne Unterschied

¹⁾ Anmerkung siehe Seite 8.

²⁾ Am 2. April 1919 wurden 6 Staatsräte gewählt, im Zeitpunkt der Wahlen waren noch 4, jetzt sind noch 8 Staatsräte beigeordnet, nämlich die in der 4. Sitzung des neuen Landtags als Staatsräte wiedergewählten Abgeordneten Josef Reichhaupt — Genir. — und Ludwig Marum — Soz. — sowie Fabritant van Gyd — Genir. —, Abgeordneter Dr. Friedrich Schön — Dem. — ist als Staatsrat ausgeschieden.